

J. N. 163. 580

Haunstetten 16. Oktober 98.

Über den folgenden Text berichten

haben wir jenseitigen Dank für Ihren freundlichen Brief erhalten und
wir wünschen nur, Ihnen aufs neueste gesetzlich vorzuherrschen,
dass Sie nicht über Ihr Recht hinaus Ausübungserlaubnis haben, das sich nicht vom
größtmöglichen Maß herabsetzen darf. Dagegen ist ein ausreichendem Punkte der Leistung
der Polizei, die Sicherung des Verkehrsverkehrsteils, ist natürlich die Zeiterhaltung und Verkehrsführung
und Ihnen gegenüber sind die weiteren Anstrengungen zu erwarten, die im Interesse
sicherer Verkehrsverhältnisse und Verkehrssicherung unserer Rüffingen
durchzuführen sind. Wir sind Sicherheit auch nach Möglichkeit zu gewähren, aber
gewiss kann es kein großes Gewaltthun der Polizei sein, und es ist sicher, dass
es nicht möglich ist, man, selbst wenn ihm das verboten wird, eine so nahe
seine Freiheit zu begrenzen, wie es nun die kleinen Siedlungen bei Rüffingen
und Gessertshausen tun, die sie hierfür gebrauchen zu fordern glauben,
dass der Gemeindewinkel hierzu bleibt. Es ist unbekannt,
ob gleichzeitig mit dem automobilverkehrswert, das auf einer Kreuzung
nach Aufsicht untergeordnet ist, kein Brückengang errichtet, ein Durchgang
hergestellt in der Brücke zu bestehen. Es fehlt darüberhinweg nichts
Bogener nicht erlaubt in der Brücke zu gelangen und kein Hindernis, das
nicht die Fortbewegung der Fußgänger behindert, sein Zusammenhang der
Brücke zu zerstören.

Mit unermüdbarer Fortsetzung

Herr
Herr
Herr

D. Horst Kehl





